

Anlage 1

Zweihundertvierundsechzigste Satzung über die Festlegungen
gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG
NRW für straßenbauliche Maßnahmen

vom

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund der §§ 2 und 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712/SGV. NRW. 610) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666/SGV. NRW. 2023) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - und § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (ABl. Stadt Köln 2005, S. 116, 2010, S. 450, 2014, S. 119) diese Satzung beschlossen:

§ 1

Für die in den nachstehend aufgeführten Straßen vorgesehenen straßenbaulichen Maßnahmen werden gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 folgende Festlegungen getroffen:

- 1. Hackländer Straße** **(Stadtbezirk 4)**
in dem Straßenabschnitt
von Marienstraße
bis Subbelrather Straße
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch der Leuchtkörper.

- 2. Hüttenstraße** **(Stadtbezirk 4)**
in dem Straßenabschnitt
von Subbelrather Straße
bis Ehrenfeldgürtel
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch der Leuchtkörper.

- 3. Piusstraße** **(Stadtbezirk 4)**
in dem Straßenabschnitt
von Vogelsanger Straße
bis Barthelstraße
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1
Erneuerung des Gehweges auf der Westseite durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht sowie Erneuerung der Bordsteine unter Beibehaltung einer intakten Teilfläche vor Haus-Nr. 48.

- 4. Schumacherring - Hauptzug** (Stadtbezirk 4)
in dem Straßenabschnitt
von Schumacherring - Nebenzug (bei Büchnerstr. 16)
bis Buschweg
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2
Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht, Ein- und Umbau von Straßenabläufen sowie Erneuerung der Rinnenführung.
- 5. Schumacherring - Nebenzug** (Stadtbezirk 4)
in dem Straßenabschnitt
von Schumacherring - Hauptzug
bis Wendeanlage
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1
Erneuerung der Fahrbahn von Schumacherring - Hauptzug bis Höhe Büchnerstraße Haus-Nr. 56 durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht, Ein- und Umbau von Straßenabläufen sowie Erneuerung der Rinnenführung.
- 6. Longericher Straße (Ostseite)** (Stadtbezirk 5)
in dem Straßenabschnitt
von August-Haas-Straße
bis Militärringstraße
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2
Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht sowie in Teilbereichen auf Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschutzschicht. Erneuerung der Straßenentwässerung durch Ein- und Umbau von Straßenabläufen und Erneuerung der Rinnenführung.
- 7. Longericher Straße (Westseite)** (Stadtbezirk 5)
in dem Straßenabschnitt
von Johannes-Rings-Straße/Contzenstraße
bis Militärringstraße
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2
Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht sowie in Teilbereichen auf Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschutzschicht. Erneuerung der Straßenentwässerung durch Ein- und Umbau von Straßenabläufen und Erneuerung der Rinnenführung.
- 8. Waldecker Straße** (Stadtbezirk 9)
in dem Straßenabschnitt
von Heidelberger Straße
bis Hertzstraße
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch der Leuchtkörper.

§ 2

Die 215. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 20.02.2011 (Amtsblatt der Stadt Köln 2011, S. 196) wird wie folgt geändert:

In § 1 Ziffer 8

Kaspar-Düppes-Straße

(Stadtbezirk 9)

werden im Maßnahmentext („Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals und Anschluss an die vorhandenen Straßenabläufe.“) die Worte „und Anschluss an die vorhandenen Straßenabläufe“ gestrichen und durch die Worte „sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen“ ersetzt.

Außerdem wird der Maßnahmentext um einen Satz 2 „Erneuerung der Fahrbahn mit Ausnahme des Bereiches am Bahnübergang durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht und Schottertragschicht sowie Herstellung einer Rinnenführung.“ erweitert.

§ 3

Die 250. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 30.03.2016 (Amtsblatt der Stadt Köln 2016, S. 125) wird wie folgt geändert:

In § 1 Ziffer 2

Mauritiuswall

(Stadtbezirk 1)

in dem Straßenabschnitt

von Taubengasse
bis Schaevenstraße

werden in Satz 1 des Maßnahmentextes („Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn unter Beibehaltung der in Natursteinpflaster ausgebauten Fläche im Bereich der Einengung vor Haus-Nr. 13 durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht, Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschutzschicht sowie Erneuerung der Rinnenführung.“) die Worte „unter Beibehaltung der in Natursteinpflaster ausgebauten Fläche im Bereich der Einengung vor Haus-Nr. 13“ ersatzlos gestrichen.

§ 4

Die 258. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 13.04.2017 (Amtsblatt der Stadt Köln 2017, S. 165) wird wie folgt geändert:

In § 1 Ziffer 3

Bertoldistraße

(Stadtbezirk 9)

wird der Maßnahmentext durch einen Satz 4

„Erneuerung der Gehwege durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht sowie Einbau von Bordsteinen.“

erweitert.

§ 5

Diese Satzung tritt wie folgt in Kraft:

§ 1 Ziffer 1 tritt rückwirkend zum **01.08.2017** in Kraft.

§ 1 Ziffer 2 tritt rückwirkend zum **01.10.2017** in Kraft.

§ 1 Ziffer 3 tritt am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

§ 1 Ziffern 4 und 5 treten rückwirkend zum **01.07.2016** in Kraft.

§ 1 Ziffern 6 bis 8 treten rückwirkend zum **01.11.2017** in Kraft.

§ 2 tritt rückwirkend zum **03.03.2011** in Kraft.

§ 3 tritt rückwirkend zum **01.03.2015** in Kraft.

§ 4 tritt rückwirkend zum **01.02.2017** in Kraft.